



Klienteninformation Nr. 6

Tschechien
November 2013

Wieder erlauben wir uns, Sie über den aktuellen Stand der geplanten steuerlichen Änderungen zu informieren. Wie bekannt wurde das Bürgerliche- und Handelsrecht neu kodifiziert. In diesem Zusammenhang sind umfangreiche steuerliche Änderungen geplant.

Rekodifikation: Änderungen im Steuerrecht wurden verabschiedet

Der Regierungsentwurf zu den geplanten Änderungen der Steuergesetze wurde vom Senat abgelehnt. Von der Regierung wurde ein neuer Gesetzesentwurf vorgelegt, dieser wurde bisher aber noch nicht verabschiedet. Dies wird, falls überhaupt, erst nach den Wahlen durch das neue Parlament erfolgen. Es ist geplant, dass die Steuergesetze ab dem 1. Jänner 2014 wirksam werden.

Die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage betreffen die Versteuerung der Investmentfonds, die Besteuerung von Non-Profit-Organisationen, die Dividendensteuerbefreiung und Bestimmungen zur außerplanmäßigen Abschreibung.



Erbschafts- und Schenkungssteuer

Es ist geplant, dass das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz aufgehoben wird und in das Einkommensteuergesetz integriert wird.

Die Erbschaftssteuer soll bei natürlichen und juristischen Personen zur Gänze entfallen.

Schenkungen sollen bei natürlichen Personen einer **Einkommensteuer von 15 %** unterliegen, falls keine Steuerbefreiung zum Tragen kommt. Steuerbefreit sollen Schenkungen zwischen Eltern, deren Abkömmlingen, Ehegatten, Geschwister, Tanten, Onkeln, Neffen, Nichten, Kindern und Eltern des Ehegatten etc. sein. Ferner ist eine Befreiung geplant, wenn der Beschenkte zu mindestens ein Jahr lang im gemeinsamen Haushalt mit dem Schenker gelebt hat.

Schenkungen zwischen juristischen Personen sollen einem Steuersatz von 19 % unterliegen. Ausnahmen sind geplant für Non-Profit-Organisationen und Treuhandfonds unter bestimmten Bedingungen.

Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer wird durch ein neues Gesetz geregelt werden.

Der Steuersatz soll weiterhin 4 % betragen. Die Bemessungsgrundlage wird der um Aufwendungen reduzierte Kaufpreis sein.

Wie bisher soll die Steuer vom Veräußerer unbeweglicher Sachen aufgrund eines Kauf- oder Tauschvertrages geschuldet werden.



Wie bisher wird auch weiterhin der Käufer für die Steuer haften. Es kann zwischen den Parteien vereinbart werden, dass die Steuerschuld auf den Käufer übergeht. In anderen Fällen (z. B. bei einer Sacheinlage, die bisher befreit war) wird der Erwerber Steuerschuldner sein.

Weiters sind administrative Vereinfachungen geplant. So wird es in Hinkunft in bestimmten Fällen nicht notwendig sein, ein Sachverständigengutachten vorzulegen.

Wie erwähnt wird in Hinkunft die Sacheinlage von Immobilien nicht mehr steuerbefreit sein. Bei Umgründungen ist jedoch weiterhin eine Steuerbefreiung geplant.

Anders als bisher ist geplant, dass unbewegliche Sachen nach Ende eines Finanzleasings von der Grunderwerbsteuer befreit sind, ebenso der erste Kauf eines Einfamilienhauses oder einer Wohnung in einem neu gebauten Mehrfamilienhaus und zwar bis zu fünf Jahre nach Kollaudierung.

Einkommensteuer

Investmentfonds werden weiterhin einer Körperschaftssteuer von 5 % vom Gewinn unterliegen. Im Falle von Gewinnausschüttungen an physische Personen kommt eine Dividendensteuer von 15 % zur Anwendung. Für juristische Personen wird weiterhin die europäische Mutter-Tochter-Richtlinie gelten.

Die geplante Steuerbefreiung bei Gewinnausschüttungen wurde vom Senat abgelehnt. Es ist daher damit zu rechnen, dass Ausschüttungen weiterhin einem Quellensteuersatz von 15 % unterliegen. Bei der Mutter-Tochter-Richtlinie im Bereich der juristischen Personen ist keine Änderung geplant.

Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren sollen bei physischen Personen zu keiner Steuerpflicht führen, falls zwischen Einkauf und Verkauf eine Frist von mehr als drei Jahren liegt. Die bisherige Frist von sechs Monaten soll bei jenen Wertpapieren angewendet werden, die vor der Gesetzesänderung erworben wurden.

Gewinne aus dem Verkauf von Geschäftsanteilen sollen weiterhin nach einer Behaltenfrist von fünf Jahren steuerfrei sein.

Bei physischen Personen sollen Einnahme aus dem Verkauf von Wertpapieren steuerfrei sein, falls deren Wert im Besteuerungszeitraum 100.000 CZK nicht überschreiten wird.

Die Steuerbefreiung für Einnahmen aus Gelegenheitsgeschäften soll bei natürlichen Personen von 20.000 CZK auf 30.000 CZK pro Besteuerungszeitraum steigen.

Schon bisher waren Schenkungen an begünstigte Institutionen bis zu 10 % der jährlichen Steuerbemessungsgrundlage von natürlichen Personen und bis zu 5 % von juristischen Personen abzugsfähig. Diese Grenze soll bei natürlichen Personen auf 15 % und bei juristischen Personen auf 10 % steigen.

Eine Neuerung gibt es bei der Wertberichtigung von Forderungen ohne Gerichtsverfahren. Bei Forderungen die seit mehr als 18 Monaten fällig sind wird eine Wertberichtigung in Höhe von 50 % steuerlich absetzbar sein, bei Forderungen mit einer Fälligkeit von mehr als 36 Monaten 100 %. Bei Forderungen an Schuldner, die verbundene Personen sind, wird in Zukunft keine Wertberichtigung möglich sein, auch nicht in einem Insolvenzverfahren. Bei Forderungen, die vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen entstanden sind, wird die bisherige Rechtslage gelten.

Im Bereich der Transferpreise konnte bisher bei unentgeltlichen Geschäften keine Anpassung vorgenommen werden. In Zukunft soll bei derartigen Geschäften die Möglichkeit bestehen, einen fremdüblichen Preis anzusetzen. Keine Änderung erfolgt bei Aus- oder Bittleihen, die laut Gesetz unentgeltlicher Natur sind, weiters bei Krediten, bei denen der Gläubiger in Tschechien nicht ansässig ist oder eine natürliche Person ist.

Beim Finanzleasing wird in Hinkunft erforderlich sein, dass schon beim Vertragsabschluss der Kauf oder das Kaufrecht nach Ende der Vertragslaufzeit vereinbart wird.



Geplant ist weiters ein Absetzbetrag für Ausgaben im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung. Dies wird sowohl die Anschaffung von Anlagevermögen in diesem Zusammenhang als auch direkt die Unterstützung von Schülern oder Studenten betreffen. Steuerlich absetzbar wird auch ein Motivationszuschlag für Schüler in Höhe von bis zu 5.000 CZK und für Hochschul- und Universitätsstudenten bis zu 10.000 CZK sein.

Umsatzsteuer

Es kommt zur Aufhebung der Steuerbefreiung bei Grundstückslieferungen. Das Grundstück wird in Hinkunft dem steuerlichen Schicksal des Baus folgen, d. h., die Übertragung wird fünf Jahre ab Kollaudierung der Umsatzsteuer unterliegen. Danach wird die Grundstücksveräußerung steuerfrei sein, falls der Veräußerer nicht auf Steuerpflicht optiert. Dies bezieht sich auf

Veräußerungen, die nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuerungen erfolgen werden.

Die Haftungssumme bei Anzahlungen, die auf ein nicht veröffentlichtes Konto geleistet werden, soll vermindert werden. Die Haftung soll erst ab einer steuerbaren Leistung in Höhe von 700.000 CZK zum Tragen kommen. Diese Bestimmung soll ab dem ersten Kalendertag nach der Gesetzesverkündung gelten. ■

Ing. Jana Šnajdrová
Steuerabteilung
T: +420 224 800 416
jana.snajdrova@auditor.eu



AUDITOR
Audit ■ Tax ■ Accounting

*For more than 20 years
on the Czech market.*

Kontakte

Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Marie Haasová
Buchhaltung, Bilanzierung

Ing. Irena Pospíšilová
Wirtschaftsprüfung, IFRS

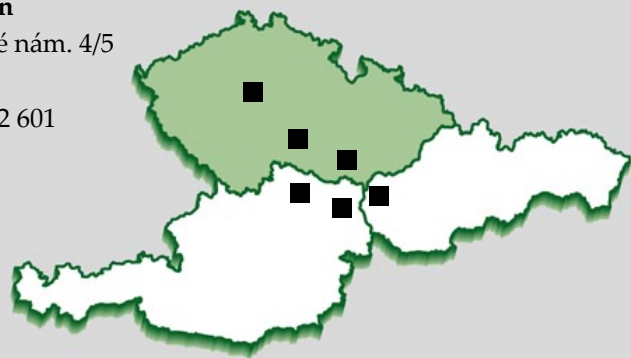
Ing. Marta Prachařová
Steuerberatung

Iva Tolde
Personalverrechnung

Kanzlei Prag
Haštalská 6, 110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn
Dominikánské nám. 4/5
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov
Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502



Weitere Informationen unter www.auditor.eu.

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 20 Jahren werden **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** sowie Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der Slowakei und in Österreich (hier unter Stöger & Partner) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms